

Solidarität



Organ des Verbandes der graphischen Hilfs- Arbeiter und -Arbeiterinnen Deutschlands

Erscheint wöchentlich Sonnabends • Bezugspreis monatlich 0,50 RM. ohne die Bestellgebühr • Anzeigen: die 3 gespaltene Petitzeile 1,- RM.
Todes- und Versammlungsanzeigen die Zeile 0,10 RM. • Sämtliche Postanstalten nehmen Abonnements an • Nur Postbezug ist zulässig

Nr. 38 • 38. Jahrgang

Berlin, den 17. September 1932

Die Verhandlungen in Frankfurt a. M. aufgeklügelt!

Die Verhandlungen über eine endgültige Festlegung des § 4 Ziffer 1—5 des Reichshilfsarbeitertarifs, die nach dem Schiedspruch vom 23. Juni bis zum 16. September zu erfolgen hat, wurden, wie wir bereits in der letzten Nummer der „Solidarität“ berichteten, nach erfolglosen Verhandlungen in Berlin vor der Schlichterkammer in Frankfurt (Main) am 14. und 15. September unterbreitet wurde, der so ungeheuerliche Verschlechterungen der Lohnsätze enthält; daß sie eine Verantwortung dafür unmöglich übernehmen konnten. Außerdem aber mußten sie es ablehnen, einer grundsätzlichen Umwandlung des § 4 zuzustimmen, der eine z e n t r a l e Regelung der Löhne vorsieht und auch nach dem Frankfurter Schiedspruch keine grundsätzliche Änderung in der Lohngestaltung erfahren durfte. Der Spruchvorschlag wollte eine regionale Festlegung der Hilfsarbeiterlöhne in der Form, daß für die einzelnen Reichsgebiete ein bestimmtes Maß festgelegt werden, nach dem die Löhne für die einzelnen Gewerke des Reiches prozentual abgestuft werden. Dieser Vorschlag

hätte Lohnsenkungen für männliche Hilfsarbeiter bis 5,38 M. wöchentlich, für Anlegerinnen bis 4,06 M. und für Hilfsarbeiterinnen bis 2,56 M. ergeben. Das Hilfspersonal in Leipzig z. B. würde mit einem wöchentlichen Lohnabzug bis 3,60 M. (männliche Hilfsarbeiter), 3,84 M. (Anlegerinnen) und 2,56 M. (Hilfsarbeiterinnen) „beglückt“ worden sein. An einer solchen Regelung glaubten unsere Vertreter nicht mitwirken zu können und mußten es ablehnen, auf dieser Basis weiter zu verhandeln. Dazu kamen rechtliche Bedenken. Unser Reichstarif sieht eine zentrale Lohngestaltung vor, von der abzugehen weder Zwang noch Ursache vorlag. Auch der Schiedspruch von Frankfurt (Main) gab dazu keine rechtliche Handhabe. Eine Mitwirkung unserer Vertreter in der Schlichterkammer zu einer solchen grundsätzlichen Änderung der Lohnbestimmungen hätte gegen Sinn und Inhalt wie überhaupt gegen den ganzen Aufbau unseres Tarifs gründlich verstoßen, um so mehr, weil überhaupt gar keine Veranlassung zu diesen schwerwiegenden Veränderungen vorlag. Die Haltung unserer Vertreter war somit auch rechtlich durchaus korrekt.

Diese Ausgabe der „Solidarität“ erscheint stark verspätet, da allen Mitgliedern das Ergebnis der Verhandlungen von Frankfurt nach zur Kenntnis gebracht werden sollte. Ungehört wurde den Kolleginnen und Kollegen noch zu

Wir meinen, daß gegenüber derartigen Erscheinungen jeder einsichtige Unternehmer die erste Pflicht hat, in seinem und im Interesse der Belegschaften dafür zu sorgen, daß auf diesem Gebiet in den Betrieben wieder reinliche Verhältnisse geschaffen werden. Jeder soll sich um die Dinge kümmern, für die er bestimmt ist — die Erledigung anderer Angelegenheiten soll er denen überlassen, die wiederum dafür bestimmt sind. Für die Belegschaftsmitglieder einer Abteilung genügt vollkommene Vorgesetzter. Dieser mag die Aufträge entgegennehmen, die ihm seine Vorgesetzten zu vermitteln haben; mag er gemäß seiner betrieblichen Funktion für deren prompte Ausführung haften, wie er ja auch die ihm unterstellten Belegschaftsmitglieder für die Ausführung seiner Anweisungen haftbar macht. Diese aber wollen bei ihrer ohnehin nicht gerade leichten Arbeit in Ruhe gelassen werden von jener Galerie wichtigtuertiger Würdenträger, die beim Reifenden oder Kalkulator anfängt und beim Betriebsleiter glücklich endigt.

Die Gewerkschaften als Regenschirm

Ein holländischer Gewerkschaftskollege wies in seiner Begrüßungsansprache auf der Generalversammlung des Deutschen Metallarbeiter-Verbandes auf den Zuwachs der holländischen Gewerkschaftsbewegung in den letzten Jahren hin. Dem fügt er folgenden Satz hinzu: „Leider ist für viele dieser Mitglieder die Gewerkschaftsbewegung nur der Regenschirm, an den man nur bei schlechtem Wetter denkt.“ Ein treffendes Wort, welches für die Gewerkschaftsbewegung aller Länder gilt. In der Tat sind im Laufe der Jahre und Jahrzehnte Millionen Arbeiter und Angestellte zu der Gewerkschaftsbewegung gestoßen aus dem Gedanken des Eigennutzes heraus. Sie betrachteten die Gewerkschaften als einen Automaten, in den man oben eine Mark hineinsteckt, um unten 10 Mark herauszuholen zu können. Daß derartige Gewerkschaftsmitglieder nicht als Aktivismus, sondern eher als ein Passivum der Bewegung zu betrachten sind, versteht sich von selbst.

Gewerkschaftsmitglied sein heißt, eine Bewegung zu stützen, die auf die gegenseitige Hilfe der Klassenossen aufgebaut ist, die sofortige materielle und ideelle Hilfe für den Hand- und Kopfarbeiter zu erringen sucht und in ihrer letzten Konsequenz die Überwindung der kapitalistischen Gesellschaft zum Ziele hat. Die Gewerkschaftsbewegung bedeutet die Mobilisierung des geistig aufgeweckten Arbeiters zu dem Zwecke, Ausbeutung und Unterdrückung in jeder Form abzuwehren und schließlich vollständig aufzuheben. Nur auf Eigennutz bedachte Personen sahen in der Gewerkschaftsbewegung etwas anderes. Als es noch möglich war, Lohnerhöhungen durch gewerkschaftliche Aktionen durchzuführen, haben diese Leute die Forderungen nicht hoch genug treiben können. Wenn sie auch persönlich dem Unternehmer gegenüber die größten Maßflappen waren, so sahen sie aber in der Gewerkschaftsbewegung das Mittel, mit Hilfe dessen alles Mögliche und Unmögliches erreicht werden konnte. Wenn sie in ihren Erwartungen enttäuscht wurden, gingen sie an zu schimpfen, und bei passender Gelegenheit desertierten sie und kehrten zu dem anonymen Haufen von Stänken und Phrasendreschern zurück.

Die Gewerkschaftsbewegung hingegen ist aufgebaut auf jenen charakterfesten und selbstlosen Stamm von Proletariern, die in Jahrzehnten mutig und entschlossen für ihre Idee eingetreten sind und keine Mühe und keine Opfer gescheut haben. Es waren dies jene namenlosen Helden, auf deren Wirken die große Freiheitsbewegung der letzten 50 Jahre aufgebaut werden konnte. Jene aber, die nur ernten wollten, wo andere gesät hätten, sind Schädlinge, die immer und überall bekämpft werden sollten.

Ein Vorgesetzter genügt!

Die Herren Unternehmer des Gewerbes werden gebeten, nachstehendes zur Kenntnis zu nehmen und dementsprechende betriebliche Anordnungen zu treffen.

Wohl in fast allen Betrieben läßt sich feststellen, daß das Angestelltenpersonal von den ständigen Entlassungen nicht im selben Maße betroffen wird, wie das Personal der technischen Betriebsabteilungen. Die Ursachen dieser Erscheinung brauchen in diesem Zusammenhang nicht erörtert werden. Ihre Folgewirkung besteht aber darin, daß insbesondere die Zahl der sogenannten leitenden Angestellten oder derjenigen, die sich in gehobener Stellung befinden, im Verhältnis zu der Zahl der technischen Belegschaftsmitglieder ständig im Wachsen begriffen ist. Kam früher beispielsweise auf je 20 Belegschaftsmitglieder je ein Angestellter in gehobener Stellung, so darf man das entsprechende Verhältnis heute ohne Übertreibung auf zehn zu eins veranschlagen. Wir verraten kein Geheimnis, wenn wir feststellen, daß infolgedessen die Aufgabengebiete dieser Angestellten — Ausnahmen sollen anerkannt werden — vielfach bei weitem geringer geworden sind, als vordem. Es ist somit ganz erklärlich, daß die davon betroffenen Angestellten immer häufiger versuchen, ihr Aufgabengebiet nach anderen Richtungen hin auszuwehnen, daß sie voll Eifer Ausschau halten nach neuen Möglichkeiten der Betätigung, um zu beweisen, daß ihrem Verdienst auch entsprechende Verdienste gegenüberstehen. Uns könnte das alles furchtbar gleichgültig sein, wenn sich dieser Betätigungsdrang nicht gerade in Formen geltend machte, die uns — den technischen Belegschaftsmitgliedern — lästig und den Betrieben direkt schädlich erscheinen.

Namentlich in den Mittel- und kleineren Großbetrieben mehren sich in erschreckendem Maße die Fälle, in denen sich Hinz und Kunz gegenüber den Belegschaftsmitgliedern Kompetenzen anmaßen und um Angelegenheiten kümmern, für die im Rahmen einer gesunden und zweckmäßigen Betriebsdisziplin immer nur der jeweilige Abteilungsleiter zuständig sein sollte. In jedem gutorganisierten Betrieb war es ja früher einmal eine Selbstverständlichkeit, daß die Grenzen der Zuständigkeit für jeden und jede klar- und lauter ab-

gesteckt waren. Die Belegschaftsmitglieder waren sich eindeutig darüber im klaren, wer ihr jeweiliger Vorgesetzter war und nach welchen Anweisungen sie sich ausschließlich zu richten hatten. Wir haben auch nicht wenige Abteilungsleiter kennengelernt, die sich jeden Versuch Dritter, in ihre Kompetenzen einzugreifen, mit aller Entschiedenheit verboten haben. Sie nahmen von ihren Vorgesetzten die fälligen Anweisungen entgegen, für deren Weiterleitung an die ihnen unterstellten Belegschaftsmitglieder waren sie und nur sie zuständig. Das schuf Selbstbewußtsein auf allen Seiten. Verantwortungsbewußtsein, Berufsfreude fanden in dieser sorgfamen Abgrenzung der Zuständigkeiten ein wesentliches Element ihrer Grundlaga. Heute kann von einer klaren Gliederung der Betriebsdisziplin in den meisten Fällen kaum noch die Rede sein. Was der Abteilungsleiter angeordnet hat, wirft wenige Minuten später der Betriebsleiter durch andersgeartete Anweisungen an die Belegschaftsmitglieder selbst über den Haufen; seine Anweisungen wiederum werden für null und nichtig erklärt, wenn meinetwegen der Verlagsdirektor mit anderen Anweisungen auf den Plan tritt; der Prokurist aber weiß es kurze Zeit darauf noch besser und wehrt im Anschluß daran schließlich noch der Betriebsleiter dies für dringend und jenes für weniger dringend erklärt, um sogleich durch den Chef selbst korrigiert zu werden, dann darf das arme Opfer dieses Durcheinanders mit Bestimmtheit darauf rechnen, daß ihm zum guten Schluß von allen „Befehlshabern“ die „Zigaretten“ zugestekt werden, weil jeder sich in der Ausführung seiner Anweisungen irgendwie benachteiligt sieht.

Wer etwa glauben sollte, daß derartige Zustände den Interessen der Betriebe förderlich seien, soll sich sehr Legeheld wiedergeben lassen. Jede rationelle Arbeitseinteilung wird dadurch unterbunden, zumal diejenigen, die sich zu allen möglichen Anweisungen befugt halten, oftmals über Dinge bestimmen, von denen sie nichts oder nur herzlich wenig verstehen. Daß sich infolgedessen die Fälle häufen, in denen einzelnen Belegschaftsmitgliedern die Galle überläuft und sie aus ihrem Herzen keine Würdegrube machen, ist ganz verständlich. Leider haben in der Regel sie selbst und nicht die eigentlichen Berufssachen ihres Jornes die Rechnung zu bezahlen.

Die Notverordnung zum allgemeinen Lohnabbau

Sozialpolitik und Lohnpolitik

Man muß es der Regierung Papen lassen — sie macht ganze Arbeit. Als einige Tage nach der Rede des Ränglers in Münster die Presse Mitteilung machen konnte von einem Regierungsentwurf, der weitgehend in die Sozialversicherung und das Tarif- und Arbeitsrecht eingreife, und der die Regierung ermächtigen solle, im Wege der Verordnungen gesetzliches Recht zu ändern, ließ die Regierung erklären, daß dieser Entwurf ein Referententwurf sei, der bereits zurückgezogen bzw. überholt sei. Tatsächlich enthält die eben erlassene Verordnung fast wortwörtlich das, was auch jener verlegene Referententwurf enthielt. Es wird im § 1 des 2. Teiles der Verordnung folgendes bestimmt:

„Die Reichsregierung wird beauftragt, im Hinblick auf die gegenwärtige Not des deutschen Volkes zur Erhaltung der sozialen Fürsorge und zur Erleichterung der Wirtschaft und Finanzen die sozialen Einrichtungen zu vereinfachen und zu verbilligen. Sie wird zu diesem Zwecke ermächtigt, Vorschriften zu erlassen

1. über die öffentlich-rechtliche Versicherung für den Fall der Krankheit und des Anfalles, der Arbeitslosigkeit, der Berufsunfähigkeit, der Invalidität und des Todes; die Ermächtigung erstreckt sich insbesondere auf Umfang, Gegenstand und Träger der Versicherung, die äußere und innere Verfassung der Versicherungsträger und Versicherungsbehörden, das Verfahren und die Ausbringung der Mittel, die Verwaltung und Wirtschaftsführung; die Ermächtigung gilt entsprechend für die Unfallversicherung;

2. über den äußeren Aufbau und die innere Verfassung, das Verfahren und den Geschäftsgang der Versorgungsbehörden. Die Reichsregierung kann dabei auch Bestimmungen über die Wahrnehmung dieser Behörden treffen;

3. auf dem Gebiete der Arbeitsverfassung einschließlich der Verfassung der Arbeitsgerichte, des Arbeitsvertrages, des Tarifvertrages, des Schlichterwesens und des Arbeitsrechtes; die Ermächtigung erstreckt sich auch auf die Zusammenfassung von Vorschriften auf solchen Gebieten;

4. auf dem Gebiete der Arbeitslosenhilfe und der öffentlichen Fürsorge, des Arbeitsmarktes, der Arbeitsvermittlung und Arbeitsbeschaffung, der Arbeitsfürsorge und des Arbeitsdienstes; die Reichsregierung kann dabei auch die Mitwirkung der Gemeinden, Gemeindeverbände und anderer rechtlich-öffentlicher Körperschaften sicherstellen.“

Diese Bestimmung ist vieldeutig. Soll sie nur das Recht geben, in die Organisation der Träger der Sozialversicherung einzugreifen, um sie „zu vereinfachen und zu verbilligen“, oder will die Regierung darüber hinaus auch in das materielle Recht eingreifen? Wir werden auf die Einzelheiten noch zurückkommen.

Auf Grund der oben zitierten Bestimmung, die die Regierung ermächtigt, auch Vorschriften auf dem Gebiete des Arbeits- und Tarifvertrages zu erlassen, läßt sie gleichzeitig eine „Verordnung zur Vermehrung und Erhaltung der Arbeitsgelegenheit“, die man zutreffender „Verordnung zu einem allgemeinen Lohnabbau“ nennen müßte. Sie gliedert sich in zwei Teile. Einmal soll der Arbeitgeber, der Neueinstellungen bestimmten Ausmaßes vornimmt, berechtigt sein, den Tariflohn zu senken, und zweitens erhalten die Schlichter das Recht, zur „Erhaltung gefährdeter Betriebe“ die Arbeitgeber zu ermächtigen, die tarifvertraglichen Lohn- und Gehaltsätze zu unterschreiten.

Die erste Maßnahme soll durch eine Ermäßigung der Lohnkosten einen Anreiz zur Vermehrung der Arbeitsplätze, also zur Einstellung von Arbeitslosen ausüben. Die Notverordnung gibt zu diesem Zweck denjenigen Arbeitgebern, die mehr Arbeiter beschäftigen als am 15. August oder als im Durchschnitt der Monate Juni bis August 1932, das Recht, die tarifvertraglichen Lohnsätze für die 31. bis 40. Wochenarbeitsstunde zu unterschreiten, und zwar während der Dauer der Erhöhung der Arbeiterzahl. Es bleiben also die ersten dreißig Stunden der wirklichen Arbeitszeit unabdingbar. Für die 31. bis 40. Stunde tritt eine Verminderung ein, von der 41. Stunde ab ist wiederum der geltende Tariflohn unabdingbar. Der Lohnabschlag beträgt:

- 10 Proz. bei einer Mehrereinstellung von 5 Proz.
- 20 Proz. bei einer Mehrereinstellung von 10 Proz.

- 30 Proz. bei einer Mehrereinstellung von 15 Proz.
- 40 Proz. bei einer Mehrereinstellung von 20 Proz.
- 50 Proz. bei einer Mehrereinstellung von 25 Proz.

der vorher beschäftigten Arbeitskräfte. Bei der Bemessung des Umfangs der Vermehrung sind die nach dem Inkrafttreten der Verordnung neu-eingestellten Lehrlinge und Volontäre nicht mitzuzählen.

Die Verordnung ermächtigt den Arbeitgeber ohne weiteres zum Lohnabzug. Nur bei den Saisonbetrieben bedarf es einer ausdrücklichen Ermächtigung des Schlichters. Macht der Arbeitgeber von der Berechtigung nach § 1 Gebrauch, so hat er davon der Belegschaft durch Aushang an deutlich sichtbarer Stelle des Betriebes Kenntnis zu geben und dem Schlichter Anzeige zu machen. Im Aushang und in der Anzeige sind die Zahl der am 15. August oder im Durchschnitt der Monate Juni, Juli und August 1932 beschäftigten Arbeiter oder Angestellten, die vorgenommene Vermehrung ihrer Zahl und die ermäßigten Lohn- und Gehaltsätze anzugeben. Die Ermäßigung tritt, wenn der Arbeitgeber keinen späteren Zeitpunkt festsetzt, bei Arbeitern mit Beginn des auf den Tag des Aushanges folgenden Lohnzahlungsabschnittes, bei Angestellten mit Beginn der auf den Tag des Aushanges folgenden Monatshälfte in Kraft. Tritt eine für die Bemessung der Lohn- oder Gehaltsätze wesentliche Änderung der Arbeiter- oder Angestelltenzahl ein, so ist der Aushang zu berichtigen und dem Schlichter Anzeige zu machen.

Der Arbeitgeber ist verpflichtet, dem Schlichter über die für die vorgenommene Lohn- oder Gehaltsermäßigung maßgebenden betrieblichen Verhältnisse auf Verlangen Auskunft zu erteilen.

Der Schlichter kann dem Arbeitgeber die Berechtigung ganz oder teilweise entziehen, soweit nach seiner Überzeugung der mit der Verordnung beabsichtigte Zweck nicht erreicht wird, insbesondere soweit die Mehrereinstellungen durch Verschiebung der Arbeit zwischen mehreren Betrieben oder Betriebsabteilungen bedingt sind.

Soweit das Wesentlichste der Bestimmungen über den Einbruch in die Tariflöhne, in den Fällen, wo der Arbeitgeber Mehrereinstellungen vornimmt. Die Notverordnung will aber darüber hinaus auch in den Betrieben, die von diesen Bestimmungen keinen Gebrauch machen können, weil keine Neueinstellungen erfolgen, den Weg zum gerechtfertigten Lohnbruch öffnen. Es sollen nämlich die Schlichter berechtigt sein, in den Fällen die tarifvertraglichen Lohn- und Gehaltsätze zu senken, wenn die Erfüllung der dem Arbeitgeber obliegenden tarifvertraglichen Verpflichtungen die Weiterführung eines Betriebes oder seine Wiederaufnahme infolge besonderer, diesen Betrieb betreffender, außerhalb seines Einflusses liegender Umstände gefährden. Also eine „Lex Weiderrich“. Das Verbot des Arbeitgebers kann losgehen. Die Kaufkraftbestimmungen dieses Teiles der Notverordnung werden dem Schlichter Gelegenheit geben, anzuordnen, daß der Arbeiter zum Segen des Unternehmertums den Hungerriemen enger schnallt.

Den Umfang der in diesen Fällen zulässigen Unterschreitung soll der Schlichter festsetzen. Er darf dabei „nicht über 20 Proz.“ der tarifvertraglichen Lohn- und Tarifsätze hinausgehen. Der Lohn kann also bis auf 80 Proz. gesenkt werden. Der oft vorgetragene Wunsch der Arbeitgeber ist nun glücklicherweise erfüllt. Die Entscheidung steht allein dem Schlichter zu. Sie ist auch bindend. Er soll lediglich vor seiner Entscheidung dem „Antragsberechtigten“ (als solche gelten beide Tarifparteien) Gelegenheit zur Äußerung geben.

Diese Lohnabbauverordnung tritt, soweit es sich um Maßnahmen zu ihrer Durchführung handelt, sofort, im übrigen am 15. September 1932 in Kraft. Die Bestimmungen über die Lohnsenkung bei Mehrereinstellungen sind bis zum 31. März 1933 befristet, die Bestimmungen bezüglich der „Erhaltung gefährdeter Betriebe“ sind unbefristet.

Wir geben im folgenden eine gedrängte Übersicht der finanziellen Maßnahmen an Hand der Unterteilung, wie sie in der Notverordnung vorgenommen wird.

I. Teil. Entlastung der Wirtschaft

Das erste Kapitel behandelt die Ausgabe von Steuerzuschüssen. Derartige Scheine erhält,

- a) wer zwischen 1. Oktober 1932 und 30. September 1933 seine fällige Umsatz-, Gewerbe-, Grund- oder Beförderungsteuer bezahlt;
- b) wer zwischen 1. Oktober 1932 und 30. September 1933 mehr Arbeitnehmer beschäftigt als im Durchschnitt der Monate Juni, Juli, August 1932.

Der Sinn dieser Einrichtung ist folgender: Der Wirtschaft wird eine steuerliche Entlastung versprochen, die aber wegen der Finanzlage der öffentlichen Hand erst später eintreten kann, nämlich zu je einem Fünftel in den Steuerjahren 1934 bis 1938. Dafür werden bereits jetzt Steuerzuschüsse ausbezogen, die der Empfänger zu Geld machen kann, wenn es ihm gelingt, sie an der Börse zu verkaufen oder bei der Reichsbank oder Privatbanken als Kreditfähigkeit zu verpfänden (Lombardieren). Das Reich hilft dabei nur insoweit, als es die Zulassung der Scheine zum Börsenhandel anordnet und auf die Reichsbank im Sinne großzügiger Annahmefähigkeit einwirkt.

Die Zuschüsse werden ausbezogen bei der Beförderungsteuer in voller Höhe, bei den drei anderen Steuern in Höhe von 40 Proz. Für die Mehrereinstellung jedes Arbeitnehmers wird in jedem Kalenderdritteljahr ein Zuschuss in Höhe von 100 M. gewährt. Schätzungsweise werden nach Ansicht der Regierung für den ersten Zweck Zuschüsse im Betrage von 1500 Mill. M. benötigt (davon etwa 200 Millionen für die Beförderungsteuer, die der Reichsbahn zuzuführen), für den zweiten Zweck etwa 700 Mill. M. Insgesamt würden demnach im Laufe eines Jahres 2,2 Milliarden an Steuerscheinen ausgegeben.

Bei Hauswirtschaft, Heimarbeit und Hausgewerbe wird die Kopfprämie für Arbeitereinstellungen nicht gewährt. Die Regierung kann weitere einschränkende Bestimmungen erlassen (Saisongewerbe, Mindestdauer der Arbeitszeit, besondere Arbeiter- oder Betriebsgruppen usw.).

In den folgenden Kapiteln wird bestimmt, daß die Zuschüsse für Steuerzahler um ein Drittel gesenkt werden, daß für die Konvertierung (Pasterisierung) von Milch keine Umsatzsteuer zu zahlen ist, daß 50 Mill. M. für Reparaturen und Umbau von Wohnungen bereitgestellt werden (wahrscheinlich unter der Bedingung, daß die Hausbesitzer gleichfalls einen Beitrag leisten).

III. Teil*. Kreditpolitische Maßnahmen

Gewerbliche Kreditgenossenschaften, Konsumgenossenschaften, die Depostengeschäfte betreiben, und Konsumgenossenschaftliche Warengentralen können Garantien im Gesamtbetrage von 45 Mill. M. und bare Zinszuschüsse bis zur Höhe von 3,4 Mill. M. erhalten.

Für die Grenzgebiete wird eine Garantiesumme von 50 Mill. M. bewilligt.

IV. Teil. Sonstige finanzpolitische Maßnahmen

Die Bürgersteuer darf von den Gemeinden weiter erhoben werden (nachdem sie in der ersten Notverordnung der Regierung v. Papen aufgehoben worden war), jedoch fällt der 50prozentige Zuschlag für die Ehefrau fort; die Steuerbeträge werden um 25 Proz. gesenkt.

Dazu kommt, neben einigen weniger wichtigen Bestimmungen, Verordnungen über Gehälter und Löhne bei Gemeinden usw.

* Der II. Teil ordnet die sozialpolitischen Maßnahmen und im IV. Teil stehen die Kapitel über Einschränkung der Personalausgaben bei inventarisierten Unternehmungen (Kapitel V) und über Beauftragung von Angestellten oder Arbeiterbesitzer bei Gemeinden und anderen Körperschaften (Kapitel VI). Über diese Teile der Notverordnung siehe den Abschnitt „Sozialpolitik und Lohnpolitik“ in unserer Darstellung.

Bundesausschussigung des Allgemeinen Deutschen Gewerkschaftsbundes

Der Bundesausschuss des ADGB. versammelte sich am 9. September 1932 in Berlin zu seiner 9. Sitzung. Mit Rücksicht auf die letzte Wichtigkeit der Tagesordnung nahmen die Bezirkssekretäre des ADGB. und die Redakteure der Gewerkschaftspresse an der Sitzung teil.

Theodor Leipart eröffnete die Beratungen mit einem Hinweis auf die Bedeutung der Stunde und der Aufgabe dieser Tagung. Im Wahlkampf habe die Arbeiterbewegung sich trefflich behauptet. Aber wie damals vorausgesehen wurde, waren die Kämpfe, welche die Bewegung zu bestehen hat, mit der Wahlbewegung und dem Tage der Wahl nicht abgeschlossen. Die Ereignisse überfüllten sich. Täglich stehen die Gewerkschaften vor neuen Aufgaben, die wachsende An-

forderungen zur Wahrung der Interessen der Arbeiterschaft erfordern.

Im weiteren Verlauf seines Berichts ging Leipart ein auf Gerichte und Behauptungen, nach denen zwischen den Gewerkschaften einerseits und Abgeordneten der Nationalsozialisten sowie Mitgliedern des Reichskabinetts andererseits Verhandlungen stattgefunden hätten mit dem Ziel einer Umwidmung oder Neubildung der Regierung und der „Zerlegung“ einer neuen Regierung durch die Gewerkschaften. Diese Gerichte haben zum Teil ihren Niederschlag auch in der Presse gefunden. Leipart wiederholte mit Nachdruck die bereits früher abgegebene Erklärung der Bundesleitung, daß an diesen Behauptungen kein Wort wahr sei.

Aber die Stellungnahme der Gewerkschaften zum freiwilligen Arbeitsdienst sei eine endgültige Verständigung zwischen den nächstinteressierten Organisationen erfolgt, und zwar auf der Grundlage der Richtlinien, welche die letzte Bundesausschussigung beschloß hatten. Im Hinblick auf die bevorstehende Verwaltungsratsprüfung des ADGB. verlangt der ADGB. von dem Vertreter der deutschen Regierung im Verwaltungsrat, daß er sich tatkräftig und wirkungsvoll für ein internationales Abkommen zur Einführung der Vierstundentage einsetzt.

Schließlich wurde über eine Vorprache beim preussischen Innenminister wegen der auch durch die Presse bekanntgewordenen Veranlassung von Nachforschungen über

* „Verordnung zur Vermehrung und Erhaltung der Arbeitsgelegenheit“ vom 5. September 1932. „Reichs-Gesetzblatt“ I Nr. 58 Seite 493.

die Organisation des Reichsbanners und der Hammerschaften. Gegen dieses Verlangen hat die Bundesleitung in der Unterredung mit Minister Bracht Einpruch erhoben. — Dann trat der Bundesausschuss ein in die Beratung des wichtigsten Punktes seiner Tagesordnung, der

Notverordnung zur Behebung der Wirtschaft

Eggert gibt einen Überblick über den Papenplan und seine Tendenzen. Der antisozialistische Arbeitsbeschaffungsplan der Regierung Papen will die Kräfte des privaten Unternehmertums entfesseln und diesen den Arbeitern gegenüber weitestgehende Willkür gewähren.

Eggert bespricht eingehend das System der Steueranrechnungsscheine. Soweit diese der Reichsbahn zur Verfügung stehen, dienen sie dem Zweck der Behebung öffentlicher Arbeiten. Der Privatunternehmer kann sie zur Zahlung der Steuern in kommenden Jahren verwenden. In welchem Umfang dabei Arbeitsbeschaffung herbeigeführt werden soll, bleibt das Geheimnis der Reichsregierung. Dieser gegenüber sei die Frage berechtigt: Was ist es möglich, daß die Regierung bei der jetzigen Finanzlage es sich leisten kann, einen so großzügigen Steuererlaß vorzunehmen?

Große Verwirrung stifte bereits jetzt ihre zweite Maßnahme: Die Bereitstellung von weiteren 700 Millionen (neben den 1½ Milliarden Steueranrechnungsscheinen) als Prämie für Mehreinstellung von Arbeitern in der Zeit von Oktober 1932 bis September 1933, gegenüber den Stichmonaten Juni, Juli, August 1932. Im Jahresdurchschnitt wird für jeden Mehreinstellten eine Prämie von 400 M. bezahlt. Dabei müssen sogar dem Unternehmer gegenüber schwere Ungerechtigkeiten entstehen. Der Unternehmer, der bisher 48 oder sogar mehr Wochenstunden arbeiten ließ, verliert nach der neuen Verordnung die Arbeitszeit und läßt sich die Mehreinstellung von Arbeitern prämiieren, wogegen derjenige Unternehmer, der aus sozialer Rücksichtnahme bisher schon verkürzt arbeiten ließ, nunmehr dafür bestraft werden soll.

Eine dritte Ungeheuerlichkeit ist es zu nennen, daß Unternehmungen, die Aufträge von der öffentlichen Hand erhalten, die Prämie gleichfalls einstreichen sollen.

Als vierter Widerfynn der Verordnung sei zu erwähnen, daß auf der einen Seite die Steueranrechnungsscheine die Wirtschaft in Gang halten sollen, während gleichzeitig die Lohnsenkung eine Verringerung der Warenaufkraft mit sich bringt.

Eggert wiederholt nach dem Gesagten, der Arbeitsbeschaffungsplan der Regierung bezwecke das Gegenteil dessen, was der Plan der Gewerkschaften und der Aristokratie forderten.

Er liest dem Bericht über die Besprechungen von Bundesvertretern mit dem Reichsarbeitsminister am 8. September.

Die Besprechungen boten Gelegenheit, auf die zahlreichen Widersprüche, Unklarheiten und Verwirrungen hinzuweisen, die durch die neue Notverordnung entstanden sind. An Hand der einzelnen Bestimmungen zeigte Spieß die unerträglichen und sicher auch von der Regierung nicht gemollten Auswirkungen der oft unklaren und widerspruchsvollen Fassung der einzelnen Bestimmungen. Ganz abgesehen von der sozialpolitischen Unertüchlichkeit der Bestimmungen öffnen diese dem Mißbrauch und dem Betrage Tor und Tür.

Der sozialpolitische Teil der Verordnung habe sehr ernste Ausnahmestellungen zur Folge gehabt. Die Verordnung mit ihrer Generalvollmacht für die Reichsregierung, sowohl alle sozialpolitischen als auch arbeitsrechtlichen Gesetze abzuändern, bedrohe das deutsche Sozialrecht in allen seinen Teilen. Dem Arbeitsminister sei dargelegt worden, daß diese Generalvollmacht sich keineswegs mit den Bestimmungen der Reichsverfassung decke. Eine Grenze für die Eingriffe in das Tarifrecht sei nicht mehr zu sehen.

Wenn der sozialpolitische und tarifpolitische Teil der Verordnung zur Durchführung käme, so würde sich eine Anzahl von Mißbräuchen herausstellen, und die Wertschöpfungs- und Beschäftigung der Arbeiter in den Betrieben müßte größer sein denn je zuvor.

Womöglich noch schlimmer als der erste sei der zweite Teil der Verordnung, der die Senkung des Tariflohnes in „gefährdeten Betrieben“ gestattet. Es sei zu befürchten, daß gerade diese Bestimmung zu allgemeinen Lohnkürzungen ausgenutzt werden würde. Vom Arbeitsministerium wird die Zumutung gestellt, die Gewerkschaften sollten von sich aus künftig in Tarifbestimmungen einwilligen, die eine Kürzung der Lohnsätze vorsehen, wenn ein Betrieb gefährdet ist. Es sei keine Frage, daß dieser Weg von den Gewerkschaften auf das entschiedenste abgelehnt werden muß.

Es wurde dem Minister kein Zweifel darüber gelassen, daß die Arbeiterkraft alle Wege beschreiten werde, um den

sozialpolitischen Teil der Verordnung, insbesondere den Eingriff in den Tariflohn, so Fall zu bringen. Die Verordnung sei nicht allein sozialpolitisch, sondern auch wirtschaftspolitisch und betriebswirtschaftlich eine Unmöglichkeit.

Clemens Körpel gab dem Bundesausschuss eine Darstellung der arbeitsrechtlichen Fragen und Wirtungen, die sich aus der Notverordnung ergeben. Die Notverordnung der Regierung v. Papen unterscheidet sich von den Notverordnungen des Kabinetts Brüning grundsätzlich dadurch, daß diese im Rahmen der Verfassung zwar eine andere Vertragserfüllung vorschrieben, aber die feste Vertragsgrundlage nicht anstakelten, während die neue Notverordnung die Vertragsgrundlage tatsächlich beseitigt und damit die Vertragstreue sinnlos macht. Damit ist aber auch dem Tarifvertragswesen die Grundlage entzogen, denn wenn die Tarifverträge nicht mehr ihrem Inhalte nach gelten, können sie auch nicht den Wirtschaftsfrieden sichern, und wenn die Vertragstreue als solche beseitigt worden ist, können die Gewerkschaftsmitglieder unmöglich noch ein Verständnis für die Friedens- und Durchführungspflicht haben.

Die Beseitigung der Unabhängigkeit hält Körpel für verfassungswidrig. Er legt dar, daß er sich mit dieser Aufassung in Übereinstimmung befindet mit den Universitätsprofessoren Singheim, Ripperberg und Derich. Es würden also Arbeiter, denen vom Tariflohn Abzüge gemacht werden, den vollen Tariflohn einfordern können. Eine solche Klage würde zugleich zur Nachprüfung der Verfassungsmäßigkeit der Bestimmungen der Notverordnung führen.

Im Gegensatz zur Notverordnung vom 8. Dezember 1931, durch welche die Tarifparteien verpflichtet wurden, die Löhne zu kürzen, ist diesmal dem Arbeitgeber nur das Recht zur Kürzung zugesprochen worden. In der Notverordnung besteht nach § 1 die „Berechtigung“, nach § 7 die „Ermächtigung“ zur Kürzung der Löhne. Der Arbeitgeber kann also die Löhne kürzen, er muß es aber nicht. Eine etwa mit der Gewerkschaft getroffene Vereinbarung, daß kein Abzug vorgenommen ist, würde den Arbeitgeber binden. Der Arbeitgeber hat auch nur ein einmaliges Recht zur einseitigen Kürzung, es sei denn, daß neue Verhältnisse eintreten, durch die er das Recht zur einmaligen Kürzung von neuem erwerben würde. Zahl der Arbeitgeber ausdrücklich oder stillschweigend die bisherigen Löhne weiter, obwohl die Voraussetzungen nach der Notverordnung zur Inanspruchnahme des Rechts auf Lohnkürzung vorliegen, oder nimmt er nur einen teilweisen Abzug vor, so tritt eine Verwirklichung des Rechts ein.

In der Ausführungsverordnung wird ausnahmslos von den „jeweiligen tarifvertraglichen Lohnsätzen“ gesprochen. Was es damit auf sich hat, erläuterte Körpel in folgenden Beispielen:

Beträgt der Tarifstundenlohn 80 Pf., der im Betrieb tatsächlich zu zahlende Lohn aber 100 Pf., so sind 20 Pf. davon übertariflicher Lohn. Bei der Berechnung eines Abzuges von 10 Proz. darf also nur von 80 Pf. abgezogen werden, so daß der Abzug 8 Pf. beträgt. Es verbleiben somit 72 Pf. an Tariflohn, zu denen 20 Pf. übertariflicher Lohn treten. Der neue Lohn ergibt mithin 92 Pf. gegen 100 Pf. des früheren Lohnes.

Auf die Affordlöse hat die Ermächtigung keinen unmittelbaren Einfluß. Will der Arbeitgeber übertarifliche Löhne oder tarifliche Afforddienste abbauen, weigert sich aber die Belegschaft, darauf einzugehen, und überläßt der Arbeitgeber beschluß aus, so kann die Gewerkschaft die Aussperrung anordnen, weil es sich um reinen „Abwehrkampf“ handelt. Das Reichsarbeitsgericht hat in solchen Fällen wiederholt in diesem Sinne entschieden.

Die Berechtigung der Arbeitgeber zur Lohnherabsetzung und die Ermächtigung des Schlichters hierzu auf Grund der Notverordnung hat in keinem Falle tarifliche Wirkung. Sie wird nicht Inhalt der Tarifverträge. Die Notverordnung verpflichtet nicht die Tarifparteien zur Tariflohnherabsetzung, sondern sie berechtigt oder ermächtigt nur den Arbeitgeber dazu. Keine gemeinschaftliche Organisation ist daher bei solchen Maßnahmen an die Friedens- und Durchführungspflicht gebunden. Jede Gewerkschaft hat es nur mit dem Arbeitgeberverband oder mit dem Arbeitgeber als Tarifpartei zu tun. Jede Gewerkschaft kann vom Arbeitgeberverband oder vom Arbeitgeber als Tarifpartei Beziehung der Tariflöse verlangen. Das schiedsrechtliche Verhältnis der Tarifparteien, wie es schon immer bestanden hat, ist durch die Verordnung nicht geändert. Geändert wurde nur die normative Wirkung der Tarifverträge. Es bleibt dabei, daß die Gewerkschaft auf die Durchführung des Tarifvertrages in vollem Umfange dringen kann.

Und so, wie in der Vorkriegszeit die Organisation in der Lage war, in einem solchen Falle den Arbeitgeber zu bestrafen, ohne Tarifbruch zu begehen, so kann sie es im gleichen Falle auch jetzt tun.

Die Aussprache

In der anschließenden Aussprache, die Theodor Leipart mit einigen Erklärungen über die tatsächliche Lage der Gewerkschaften, die er nicht ungenügend beurteilt, eröffnete, wurde die Erörterung der rechtlichen und tatsächlichen Wirtungen der Notverordnung auf Grund der vorgetragenen Reklame fortgesetzt und bis in die Einzelheiten hinein verfolgt.

Erfahrungen aus Kämpfen der Gewerkschaften auf der Grundlage früherer Notverordnungen wurden in der Debatte mit Nutzen in Betracht gezogen. Es wurde darauf hingewiesen, daß bei ständig weiter sinkenden Löhnen und entsprechender Verschlechterung der Ernährungslage der arbeitenden Bevölkerung auch das Abfließen der Arbeitsleistung sich gar nicht weiter verhindern lassen. Die Grenze, bei der der Lohn als Lebensgrundlage des Arbeiters und seiner Familie noch in einem gerechten Verhältnis zu der beanspruchten Arbeitsleistung steht, ist durch das Niveau des Lohnes weit unterschritten.

Ist das Wirtschaftsprogramm der Regierung in wirtschaftlicher Beziehung widerfynnig, so ist es in seinen sozialpolitischen Attakden äußerst raffiniert. Es enthält nicht nur eine ganze Reihe von Lohnkürzungsmöglichkeiten, sondern auch den Versuch, die Arbeiter in sich zu spalten durch einen Interessengegensatz zwischen den Beschäftigten und den Beschäftigungssuchenden. Auf diese Gefahr müßte draußen im Lande überall hingewiesen werden.

Selbst bei einem Wiederaufschwung in der Weltwirtschaft werde der deutsche Anteil an diesem Wiederaufschwung durch diese Notverordnung nur behindert werden. Das gelte es der Öffentlichkeit mit aller Deutlichkeit vor Augen zu führen; gegen das Programm der Regierung müßte das eigene wirtschaftliche Programm der Gewerkschaften mit aller Energie und Überzeugungskraft herausgestellt werden.

Die Debatte war damit geschlossen. Nachdem Spieß und Körpel einige grundsätzliche und technische Fragen aufgeklärt hatten, die in der Debatte aufgetaucht waren, sagte Kollege Leipart das Ergebnis der Beratungen zusammen.

Die Schlussfolgerungen

Er hob hervor, daß die Verhandlungen durch ihre sachliche Höhe und megewandene Kraft der beaufamten Stunde dieser Tagung würdig waren. Es wird jetzt eine der Aufgaben der Gewerkschaftsbewegung sein, gegenüber dem neugeschaffenen Recht ihre Rechtsauffassung in der Öffentlichkeit mit überzeugender Wirkung zu vertreten. Trotz der verschiedenartigen Lage in den einzelnen Berufen haben alle Gewerkschaften das gemeinsame Interesse, gegen die lohnpolitischen Auswirkungen der Notverordnung scharfsten Widerstand zu leisten. Den Bemerkungen über Wert und Unwert der Tarifverträge in der gegenwärtigen Lage, die in der Debatte gefallen waren, fügte Leipart hinzu, daß auch das Schlichtungswesen in seiner heutigen Form keinen Wert immer mehr verliert, je mehr die Staatsgewalt dazu übergeht, es nur noch als Mittel zur Behinderung der Gewerkschaften zu handhaben.

Die Gewerkschaften hatten nach wie vor an der Überzeugung fest, daß auf dem von der Regierung v. Papen eingeschlagenen Wege der privatwirtschaftlichen Initiative ein Auftrieb der Wirtschaft nicht zu erwarten ist. Um so weniger können sie auf die Forderung verzichten, daß die Regierung neben ihren sonstigen Maßnahmen öffentliche Arbeiten großen Stils in Angriff nimmt. Zur Finanzierung dieser Arbeitsbeschaffung im Sinne der gewerkschaftlichen Forderungen können erhebliche Beträge aus den Mitteln entnommen werden, die zur Steuerriiderstattung zur Verfügung stehen. Wir wiederholen, fuhr Leipart fort, daß nach unserer Auffassung, die sich auf Erfahrungen der letzten Jahre stützt, der weitere Lohnabbau die von der Regierung erwartete Wirkung ihrer Maßnahmen, die Anhebung der Wirtschaft, durchkreuzen wird. Wir erklären erneut unseren entschlossenen Protest und unseren Willen zum energischen Widerstand gegen den geplanten Lohnabbau und gegen die Durchbrechung der Unabhängigkeit der Tarifverträge. Diese Durchbrechung der Unabhängigkeit hebt den Sinn der Tarifverträge auf. Die Gewerkschaften sind im besonderen Gegner dieser Maßnahmen, weil die Tarifverträge die tiefste Grenze der Entlohnung, den Schutz der Lebenshaltung der Arbeiterkraft nach unten festlegen. Dieser Schutz entfällt durch die Bestimmungen der Notverordnung. Damit werden die Tarifverträge für die Arbeiterkraft wertlos. Damit verliert die Arbeiterkraft das Interesse an ihnen. Und damit schwindet auch das Interesse der Gewerkschaften an der tarifvertraglichen Regelung. Aus dieser Erkenntnis werden die Verbände in einzelnen ihre Konsequenzen ziehen.

Leipart schloß die Sitzung mit der Feststellung, daß diese von ihm gezogenen Folgerungen aus dem Verlauf der Beratungen die ungeteilte einstimmige Zustimmung des Bundesausschusses gefunden haben.

Ausland

Politische Abspaltungen und Gewerkschaften in Holland. Die von der Holländischen Sozialistischen Arbeiterpartei abgespaltete Gruppe der Unabhängigen Sozialistischen Partei (D.S.P.) hielt in Amsterdam ihren ersten Kongreß ab, der auch zur Frage der Taktik gegenüber den Gewerkschaften Stellung nahm. In den angenommenen Beschlüssen heißt es u. a., „daß technisch die freien Gewerkschaften die am besten ausgerüsteten Organisationen seien und die Mitglieder der D.S.P. deshalb den freien Gewerkschaften angehören sollen. Die Mitgliedschaft bei einer nicht der freigewerkschaftlichen Landeszentrale angeschlossenen Gewerkschaft stehe jedoch der Mitgliedschaft bei der D.S.P. nicht im Wege. Es sei Aufgabe der Mitglieder der D.S.P., bei ihrer Arbeit in den Gewerkschaften nach einer Neuorientierung in revolutionärem Sinne zu streben!“

Britische Arbeiterpartei und Währungspolitik. Nachdem Großbritannien den Goldstandard aufgegeben hat, stellt sich auch für die Arbeiterpartei die Frage, nach welcher Währungspolitik in Zukunft gestrebt werden soll: Soll die Hauptaufmerksamkeit den Preisen oder den Wechselkursen zugewandt werden? Der Bericht an

den diesjährigen Kongreß der Arbeiterpartei spricht sich für das letztere aus. Der durchschnittliche Stand der Preise soll so stabil wie möglich gehalten werden. Die Arbeiter werden dann wissen, daß sie mit einer Erhöhung der Löhne eine wirkliche Erhöhung des Lebensstandards errungen haben. Handel und Industrie werden sich einer entsprechenden Sicherheit erfreuen. Was die Devisenfrage betrifft, so wird gesagt, daß beste Devisenkurse nur durch eine internationale Aktion erreichbar seien. Es soll ein Versuch gemacht werden, eine Verständigung aller Länder herbeizuführen, um eine gemeinsame Grundlage herzustellen, auf der die Devisenfrage gleichzeitig mit der Stabilisierung der Preise festgelegt werden können. Auf dem Gebiete der Organisation des Kredits wird die Errichtung eines Landes-Investitionsamtes vorgeschlagen.

Notordziffer der Arbeitslosigkeit in Großbritannien. Offizielle Angaben der Regierung zufolge gab es in Großbritannien am 25. Juli 2 811 782 bei den Arbeitsnachweisen eingetragene Arbeitslose (was im Vergleich zum gleichen Zeitpunkt des Vorjahres eine Zunahme von 98 432 bedeutet). Laut offiziellen Mitteilungen des Gewerkschaftsbundes entsprechen diese Angaben

nicht den Tatsachen. Es kommen mindestens noch weitere 165 000 Arbeitslose hinzu, die auf Grund der von der „nationalen“ Regierung getroffenen verwaltungsmäßigen Maßnahmen von den Registern abgehört wurden. Damit wird die Zahl auf 2 976 782 gebracht. Dies ist die höchste Ziffer, die je in Großbritannien verzeichnet wurde! Sie steht um 263 432 höher als die Ziffer vom Juli 1931, als die Arbeiterregierung noch im Amt war! „Dies ist!“ — so sagen die von Partei und Gewerkschaften gemeinsam herausgegebenen „Notes for speakers“ — „die Wirtschaftslage nach 10 Monaten nationaler Regierung und nach der Einführung der Zollpolitik der konservativen Regierung, die angeblich die Arbeitslosen in Beschäftigung bringen und die britische Wirtschaft wieder auf die Beine stellen sollte!“

Sechstundentag in Wisconsin. Nach einer Sitzung mit den Leitern aller Regierungsdepartements hat der Staat Wisconsin in den Vereinigten Staaten beschlossen, alle unter Leitung der Regierungsdepartements zur Durchführung gelangenden Arbeiten auf der Grundlage des Sechstundentages und der Fünftagewoche zu organistieren.

Rechtsauskunft

Welche Pflichten übernimmt der Erbe?

Der Erbe haftet für die Nachlassverbindlichkeiten. Dazu gehören außer den vom Erblasser herrührenden Schulden insbesondere die Verbindlichkeiten aus Pflichtteilsrechten, Vermächtnissen und Auflagen. Der Erbe trägt die Kosten der handelsmäßigen Verwaltung des Erblassers. Er ist verpflichtet, Familienangehörigen des Erblassers, die zur Zeit des Todes zum Hausstand gehört und vom Erblasser Unterhalt bezogen haben, in den ersten 30 Tagen nach dem Eintritt des Erbfalls in demselben Umfang, wie der Erblasser es getan hat, Unterhalt zu gewähren und die Benutzung der Wohnung und der Hausgegenstände zu gestatten.

Schwächenanspruch der Hausgehilfen

Das bürgerliche Gesetzbuch enthält in § 617 eine von Hausgehilfen wenig in Anspruch genommene Vorschrift, welche besagt: Ist bei einem dauernden Dienstverhältnis, welches die Erwerbstätigkeit des Arbeitnehmers vollständig oder hauptsächlich in Anspruch nimmt, der Arbeitnehmer in die häusliche Gemeinschaft aufgenommen, so hat der Arbeitgeber ihm im Falle der Erkrankung die erforderliche Verpflegung und ärztliche Behandlung bis zur Dauer von sechs Wochen, jedoch nicht über die Beendigung des Dienstverhältnisses hinaus, zu gewähren, sofern nicht die Erkrankung vom Arbeitnehmer vorfänglich oder durch grobe Fahrlässigkeit herbeigeführt worden ist. Die Verpflegung des Arbeitgebers tritt nicht ein, wenn für die Verpflegung und ärztliche Behandlung durch eine Versicherung usw. Vorsorge getroffen ist.

Garantieheine bei Motorradbau

Es ist eine beinahe zur Verkehrsstätte gemordene Übung, beim Kauf gewisser Gegenstände, z. B. von Motorrädern, dem Käufer für eine gewisse Zeit Garantie zu leisten. Unter die Garantie fallen natürlich nur solche Schäden, die bei normaler Beanspruchung des Fahrzeuges entstehen. Damit scheiden einmal alle anderen Schäden aus. Gemeint ist mit der Garantie, daß die Fabrik für einwandfreie Ware haften will. Die Garantie oder Haftung für Materialmängel ist gemeint auf eine gewisse Zeit begrenzt. Gerade darüber kann Streit entstehen; denn die Fabrik leistet Garantie z. B. für ein halbes Jahr, welches mit der Auslieferung des Rades an den Vertreter beginnt. Nun liegt das Rad aber z. B. ein halbes Jahr auf Lager, und die Garantie läuft inzwischen ab, ohne daß sie ihren Zweck erreicht hat. Kaufen nun jemand das Rad, so bekommt er den Garantiechein, der längst abgelaufen zu sein scheint. Wenn er diesen nicht aufmerksam durchliest, wird er nicht viel machen können. In diesem Falle empfiehlt sich genaue Lektüre und eventuell die Aufforderung an den Verkäufer, seinerseits die Garantie zu erneuern, weil sonst ein Anspruch nicht gegeben ist. Inwiefern der Verkäufer sich mit seiner Lieferfirma auseinandersetzt, geht den Käufer nichts an.

Aus den Zahlstellen

Zwidau. Mitgliederversammlung am 7. September 1932. Folgende Tagesordnung wurde bekanntgegeben. 1. Vortrag: Die wirtschaftliche Lage und die Aufgaben der Gewerkschaften. 2. Verhandlungsangelegenheiten. Zu Punkt 1 führte Kollege Fimbend (Chemnitz) aus: Der Kapitalismus befindet sich in einer schweren Situation, aus der die Unternehmer nur über räuberischen Abbau der Lohn- und Sozialleistungen herauszukommen versuchen. Neue Notverordnungen gegen die Arbeiterschaft stehen im Rahmen dieses kapitalistischen Wirtschaftsprogramms. Alle Mahnrufe der Gewerkschaften verhallen ungehört, die kapitalistischen Machthaber schreiten fort, alle die Lasten der Krise auf die Arbeiterschaft abzuwälzen. Erst die Uneinigkeit innerhalb der Arbeiterschaft ermöglichte der Reaktion den gewalttätigen Angriff auf die Arbeiterschaft. Der Redner richtete zum Schluss seiner Ausführungen den Appell an alle, auch weiterhin den Zusammenhalt unserer Organisation als die wichtigste Aufgabe zu betrachten. Denn nur eine geeinte Arbeiterschaft schützt vor Verleumdungen und hebt die Lebenslage der Arbeiterschaft. Mit einem Appell des Kollegen Käseberg schloß er die gutbesuchte Versammlung.

Rundschau

Zur Arbeitsmarktlage in unserem Verband. Für den Monat August haben 161 Zahlstellen über 12 004 männliche, 47 116 weibliche, zusammen 29 720 Mitglieder berichtet. Von diesen waren arbeitslos: 3532 männliche = 29,4 Proz., 7207 weibliche = 41,2 Proz., zusammen 10 829 = 36,4 Proz. Verfügt arbeiteten: 1572 männliche = 13,1 Proz., 3445 weibliche = 19,4 Proz., zusammen 5017 = 16,9 Proz. Die Zahl der Arbeitslosen ist gegenüber dem Vormonat um 141 gestiegen, die der Kurzarbeiter um 81 gesunken. 46 Zahlstellen haben die statistische Karte nicht eingefandt.

Die Buchbinderzeitung verboten. Nach der Verwarnung, die der Redaktion der Buchbinderzeitung vom Berliner Polizeipräsidenten zugeht, und über die wir in letzter Nummer der „Solidarität“ berichtet haben, ist nun das Verbot unseres Brudergans ausgesprochen worden. Das Verbot ist bis 28. September einschließlichs befristet und wird begründet mit dem Inhalt eines Artikels „Eine unmögliche Verbotsandrohung“ aus Nr. 37 der Buchbinderzeitung, in dem eine schwere Beschimpfung der Reichsregierung erblüht wird. Gegen das Verbot wird Beschwerde eingelegt werden.

Der Umkehr der Konjunktionschwächen im Juli 1932. Die Entwicklung des konjunktionschwachen Umkehr im laufenden Jahre zeichnet sich durch eine verhältnismäßig große Beständigkeit aus. Für größere Umschwünge innerhalb der einzelnen Monate ist zur Zeit kein Raum. Die überwiegende Mehrzahl der Konjunktionschwächenmitglieder besteht heute aus Unterhaltungssempfindern. Ihre Bezüge — mögen sie aus der Arbeitslosenversicherung, aus der Krisenfürsorge oder aus der gemeindlichen Wohlfahrtspflege fließen — haben einen Stand erreicht, der kaum noch die Aufwendungen für das Existenzminimum im allerbescheidensten Sinne zu decken vermag. Ein vermehrter Bedarfsgüterbezug, der in wirtschaftlich gesunden Jahren anlässlich der Feste, in den Weisemonaten oder in der Einmaddagezeit regelmäßig festzustellen war, verbleibt sich gegenwärtig leider für die meisten konjunktionschwachen zusammenfassenden Verbraucher. Die Ausgaben sind in zahllosen Hausaufgaben im voraus bis auf den letzten

Minut genau eingeteilt, so daß die Befriedigung zureichender Bedürfnisse unmöglich wird. Die Umschwünge in den Konjunktionschwächen zeigt mit aller Deutlichkeit, daß eine schnelle und nachhaltige Stärkung der Massenkaufkraft zu den dringlichsten Aufgaben der deutschen Wirtschaftspolitik gehört. Im Juli 1932 wurden in 163 größeren Konjunktionschwächen des Zentralverbandes mit 2 132 485 Mitgliedern Bedarfsgüter im Werte von 52,34 Mill. M. (im Vormonat 61,29 Mill. M.), gegenüber 72,09 Mill. M. im Juli 1931, umgekehrt. Der wertmäßige Umschwünge stellt sich auf 27,4 Proz. Die Schwärzung des Konjunktionschwächen Umkehres hält sich damit ziemlich genau im Rahmen der Einbuße in den beiden vorhergehenden Monaten, in denen Verhältnisziffer von 26 Proz. und 27,9 Proz. ermittelt worden waren. Wenn auch die letzten Monate im Durchschnitt keine wesentliche Verschlechterung der Umschwünge mehr gebracht haben, so ist doch der gegenwärtig erreichte Stand als außerordentlich niedrig zu bezeichnen. Das wird an dem Durchschnittsumkehr je Mitglied, der sich von 37,30 M. im Juli 1929 auf 24,55 M. im Juli 1932 senkte, besonders deutlich. Der Betrag, den jedes Mitglied im Monatsdurchschnitt in seine Konjunktionschwächen trug, ist somit innerhalb dreier Jahre um 12,75 M. kleiner geworden. Erst wenn das Millionenheer der Erwerbslosen wieder in den Arbeitsprozeß eingegliedert ist, können die Konjunktionschwächen eine sichtbare und anhaltende Besserung ihres Umkehrs erwarten.

Der Verbandstag der Metallarbeiter. Die größte Gewerkschaft des DGB, der Deutsche Metallarbeiterverband, hielt seinen ordentlichen Verbandstag kürzlich in Dortmund, im Herzen der deutschen Schwerindustrie, ab, dort wo sich die größten Unternehmungen befinden und viele tausende Arbeiter bei guter Konjunktur beschäftigt werden. Jetzt ist die deutsche Großindustrie nur zu 30 Proz. beschäftigt, und der DMB hat mit einer Arbeitslosigkeit und Kurzarbeit zu rechnen, die drei Viertel der Mitglieder erfaßt. In seiner Eröffnungsrede betonte der Vorsitzende, Kollege Reichel, daß der Verband nach 40jähriger Aufbaubarbeit 279 Mill. M. für Unterhaltungsarbeiten ausgegeben hat. In jener Zeit sei der deutsche Arbeiter durch die Tätigkeit der Gewerkschaften vom ehemaligen Fabrikflaven zum Staatsbürger emporgestiegen. Die überaus lebhaft Teilnahme der ausländischen Delegierten an den Verhandlungen zeigte die Festigkeit der Eisernen Internationale. Ein Spiegelbild der deutschen Wirtschaft bot der Tätigkeitsbericht des Vorstandes, der vom Verbandsvorsitzenden Brandes gegeben wurde. Von der lebhaften Tätigkeit des DMB zeugt die Tatsache, daß noch im Jahre 1931 1484 Bewegungen mit 58 000 Betrieben und einer Belegschaft von 2 670 000 geführt wurden. Brandes legte sich für die generelle Arbeitszeitverkürzung und für das Tarifrecht ein. Er betonte, daß die Verbandsleitung ihre schwere Arbeit nur leisten konnte, weil ihr ein Heer treuer, opferbereiter und unermüdlicher Funktionäre in Stadt und Land zur Seite stand. Der Bericht des Hauptkassierers Schäfer zeigte die Krisenwirkungen in Zahlen. Seit dem dritten Vierteljahr 1929 hat der DMB 105 Mill. M. an Unterhaltungen ausgegeben. Für Bildungsbestrebungen, Konferenzen usw. wurden 10,2 Mill. M. verausgabt. Diese riesigen Leistungen konnten nur gemacht werden, weil der Vorstand ein guter Freund der Mitgliedsbeiträge war. Der Schriftleiter des Verbandes, Kollege Kummer, erwähnte den Ausbau der Zeitung und legte sich mit den wenigen Kritikern auseinander. Den Bericht folgte eine äußerst lebhaft Diskussion. Die Zahl der Kommunisten auf dem Verbandstag des DMB war auf ein Wälderbummel zusammengedrängt. Die Kollegen aus den Betrieben machten von ihrem Recht der Meinungsäußerung sehr lebhaft Gebrauch. Doch allgemein wurde die Tätigkeit des Vorstandes anerkannt. Dies kam auch darin zum Ausdruck, daß der alte Vorstand gegen wenige Stimmen wiedergewählt wurde. Ein großzügiges Referat hielt der Kollege Reichel über die Neuordnung der deutschen Wirtschaft. Ausgehend von den technischen Erfolgen, zeigte er als Restriktion den Verfall der Kaufkraft, die Wirkungen des wirtschaftlichen Niederganges und die verheerliche staatliche Wirtschaftspolitik. Entsprechend den finanziellen Belastungen wurde eine Neuordnung der Unterhaltungsfrage vorgenommen. Mit dieser Regelung hofft der Verband allen Anforderungen der Zukunft gewachsen zu sein. Der Verbandstag hat in seltener Einmütigkeit getagt. Überhaupt von einem fürchterlichen wirtschaftlichen Zusammenbruch, hat er die Bedingungen festgelegt, unter denen die Metallarbeiter auch in der Zukunft ihren Kampf um eine wirtschaftliche Besserung zu führen vermögen.

Hohe Besetzung für Landarbeiter. Der Vorstand des Deutschen Landarbeiter-Verbandes führt in Nr. 36 des „Landarbeiters“ denjenigen Landarbeitern eine hohe Besetzung zu, die im nationalsozialistischen Landwirte namhaft machen, die seit Erscheinen der parteiamtlichen nationalsozialistischen Schrift Nr. 37: „Nationalsozialismus und Landarbeiterschaft“, die darin aufgestellten Forderungen für Landarbeiter in ihren Betrieben in die Tat umgesetzt haben. Die Forderungen lauten: 1. Gerechte und lamerabhaftige Behandlung. 2. Lohn: Der Ertrag von 12 Morgen gutem Boden, 15 Morgen mittlerem Boden und 19 Morgen leichtem Boden. 3. Wohnung: Küche, Wohnzimmer, Schlafzimmer der Eltern, Schlafzimmer der Kinder, Schlafzimmer für erwachsene Kinder oder Fohrgänger, Abstellraum, Speisekammer, drei Kellerräume. 4. Baderäume auf dem Gut. 5. Hausgärten von 2 Morgen. 6. Räume für Bildungs- und Schulungszwecke mit Kundföhrerziehung. Für den Fall, daß den Landarbeitern nationalsozialistische Landwirte nicht bekannt sind, ist der Vorstand des Deutschen Landarbeiter-Verbandes ferner auf Wunsch bereit, eine Anzahl, unter anderem Reichstagsabgeordnete und Landwirtschaftskammerpräsidenten, zu benennen.

Gesellschaftsnationalsozialismus. Ein württembergischer Konsumverein erhielt unlängst von einem Riffmeister in Kirchheim (Ta) ein Schnapsangebot. Als dieses abgelehnt wurde, schrieb der biedere Meister einen ärgerlichen Brief, worin u. a. zu lesen war: Nun wisse man wenigstens, woran man sei — Deutschland erwache! Hätte alle der Konsumverein dem Meister Schnaps abgekauft, dann hätte Deutschland ruhig weiter schlafen können. — Ein bei einem anderen württembergischen Konsumverein zur Miete wohnendes Fernreisegeschäft wird in einem von der nationalsozialistischen Partei herausgegebenen „Führer durch deutsche Geschäfte“ empfohlen. Ist also offenbar Vertreter des mitteilbarsten Zwischenhandels, den die Hitlerleute schätzen wollen. Die Firma gibt aber gleichzeitig durch Kinoverfilme bekannt: „Ständige Preise durch Ausschaltung des

Zwischenhandels. Direkter Verkauf an Jedermann.“ Zwei Seelen wohnen, ach, in seiner Brust!
Freiburger Kurse in Berlin. Zum Zwecke erfolgreicher Wölferverschlingung und des Aufbaus persönlicher Freundschaften mit Gleichgesinnten beginnen jetzt wieder englische, französische und spanische Kurse für Anfänger nach der „Direkten Methode“. Deutsch wird soweit wie möglich vermieden. Wandbilder und ein illustriertes Lehrbuch unterstützen den Unterricht. Schon nach 25 Abenden zu je 2 Stunden einmal wöchentlich beginnen die Teilnehmer Gebahres frei zu sprechen. Bestehende Kurse nehmen jederzeit Freunde auf. „Der Wölfener“, das dreisprachige Organ der Vereinigung, bringt interessante Fragen auf internationalem Gebiet und berichtet über das Wirken in 28 Ländern und 216 Städten, in denen die Freiburger vertreten ist. Anmeldungen sollten ehestens eingereicht werden an die Geschäftsstelle der Freiburger (Freunde der Internationalen Kleinarbeit), Kurfr. 32, Genosse W. Floerke, Berlin SW 19, III. Telefon: Merkur: 2186. Allen Anfragen sollten 15 Pf. für Porti beigelegt werden.

Rundfunk-Vorschau

für die Woche vom 18. bis 24. September 1932
Breslau, Mittwoch, 15.30 Uhr: Vertikalerkletter in fremden Berufen. Donnerstag, 18 Uhr: Vor dem Spruchauschuß des Arbeitsamtes.
Frankfurt, Dienstag, 18.50 Uhr: wie Stuttgart. Mittwoch, 18.25 Uhr: Berufsständische Veen. Sonnabend, 18.50 Uhr: Ein Werkstudent der Arbeit.
Hamburg, Montag, 18.35 Uhr: Der geistige Arbeiter und Künstler in Not. Freitag, 18.35 Uhr: Stunde der Vertikaltätigen: Zukunftshoffnungen deutscher Jugend.
Köln, Montag, 10.05 Uhr: Mensch und Welt. Gemeinschaftsbesprechung für Arbeitslose (ebenfalls Dienstag, Freitag, Sonnabend 10.05 Uhr; Mittwoch 10.15 Uhr; Donnerstag 10.10 Uhr). Mittwoch, 18.20 Uhr: Die Befreiungsvorstellungen des Arbeitslosenversicherungsgesetzes. Freitag, 19.30 Uhr: Eisenbahn und eisenverarbeitende Industrie.
Leipzig, Montag, 14 Uhr: Erwerbslosenfunk (ebenfalls Dienstag bis Donnerstag).
Stuttgart, Dienstag, 18.50 Uhr: Berufsvorbereitung und Universitätsstudium. Sonnabend, 18.50 Uhr: wie Frankfurt.
Deutsche Welle, Mittwoch, 19.30 Uhr: Haben wir in Deutschland zu viel Beamte? Freitag, 18.30 Uhr: Die Gewerkschaften in der Krise.

Die Chicagoer Wälder berühren mehrmals in der Woche über den Gewerkschaftsleiter über den Verlauf ihres Kampfes zur Durchführung geordneter Arbeitsverhältnisse.

Um die Zugkraft der besonders bei der Frauenwelt beliebten Rundfunkstars zu erhalten, wird ihnen in U.S.A. oft die Verpflichtung auferlegt, nicht zu heiraten. Gene Kustien z. B. mußte eine solche Verpflichtung erneut für 5 Jahre übernehmen.

Der dänische Rundfunk veranstaltete eine interessante Funtpreparade vom Meeresgrund. Der Leiter der aktuellen Funtpreparade begab sich in Taucherkleidung auf den Meeresgrund und gab von dort aus einen Bericht über seine Eindrücke. Das Mikrophon war innerhalb des Tauchergelbes angebracht.

Die amerikanischen NBC-Sender übertragen täglich Mehrsprachigkeit der bekanntesten Robbfischnen, darunter eine Französin, über Modelzagen.

Die „Rundfunkarbeitsgemeinschaft der Katholiken“ berichtet: „... Es gibt heute in den großen katholischen Verbänden keine Führrertragung, auf der nicht Rundfunkfragen behandelt werden. Auch in den Konferenzen der Geistlichen werden die Rundfunkfragen an Hand von Fachreferaten behandelt.“

Es ist beabsichtigt, durch den Kurzwellen-Wölferverschlingung Brangins regelmäßig Sendungen über die Arbeiten des Wölferverschlingung zu bringen. Die Sendungen finden auf den Wellen 20,75 oder 40 m in französischer, englischer und spanischer Sprache statt und beginnen am 28. September. Daß man die deutsche Sprache noch ausschließt, ist einfaß ein Skandal.

Die Protestaktion des Arbeiter-Radio-Bundes (Berlin SW 61) gegen die Reaktion im Rundfunk wird mit aller Kraft fortgesetzt. Der Bund verendet auf Verlangen Einzugsleistungen.

Literatur

Der „Wahre Jakob“ ist wieder da! Nach vierjähriger Verabschiedung ist nunmehr der „Wahre Jakob“, das alte Mitteilungsorgan der Arbeiterschaft, wieder erschienen. Die neueste Nummer erscheint als Sonderausgabe unter dem Titel: „Wieder in Freiheit!“ In der alten freien und unbefürchteten Weise, ohne irrendwählende Beschränkung von Seite, wird zu dem Verbot selbst Stellung genommen, mit Erinnerung und Ehrenhaft wird nicht nur dieses, sondern die gesamte Reaktion kritisiert. Das Gell kostet anno 15 Pf. Gleichfalls eine ausgearbeitete Verwendung von anerkanntem Großchen.

Am Dienstag, dem 30. August, verstarb unsere liebe Kollegin
Sina Weisner
bei der Firma Karl Rißler beschäftigt gewesen, im Alter von fast 22 Jahren.
Ein ehrentes Gedenken bewahrt ihr
Die Zahlstelle Hannover.

Unserem Kollegen Georg Wendorf zu seinem 25. Geschäftsjubiläum die herzlichsten Glückwünsche.
Die Mitglieder der Zahlstelle Darmstadt.

Zu der Vermählung unserer Kollegin Sani Tappert mit Herrn Georg Focke gratulieren aus herzlichster
Die Kolleginnen und Kollegen der Holzzeitung sowie die Zahlstelle Düsseldorf.

Für die Woche vom 11. September bis 17. September ist die Beitragsmarke in das 38. Feld des Mitgliedsbuches oder der Mitgliedskarte zu kleben.

Verantwortlich für Redaktion: R. Schulte Charlottenburg, Weicheldstraße 5. Fernruf: Amt Westend 1838. — Verlag: S. Endlich, Charlottenburg. Herausgeber: Verband der graphischen Hilfsarbeiter u. -arbeiterinnen Deutschlands. Verbandsvorstand: Charlottenburg 9, Weicheldstraße 5. — Druck: Quadrant, Weicheldstraße 5, Berlin SW 61, Weicheldstraße 5.